

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Deutsches Recht für ausländische Studierende“
an der Universität Passau**

Vom 5. September 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ an der Universität Passau vom 20. Mai 2010 (vABIUP S. 60) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird das Zitat „Art. 43 Abs. 5 Satz 5“ durch das Zitat „Art. 43 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „nicht-konsekutiven“ durch das Wort „konsekutiven“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Qualifikation

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer ausländischen Hochschule auf der Grundlage eines in der Regel mindestens vierjährigen Studiums, mit dem ein Kompetenzniveau von mindesten 240 ECTS-Credits nachgewiesen wird, wobei die Überdurchschnittlichkeit des Hochschulabschlusses in der Regel anzunehmen ist, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu den besten 25 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat, oder einen gleichwertigen Abschluss und
2. den Nachweis der für das Studium und die Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

²Der Nachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 wird in der Regel durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Niveaustufe 2 (DSH 2) erbracht. ³Der DSH 2 stehen TestDaF Niveaustufe 4 in allen vier Teilbereichen (TDN 4x4), die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (ZOP), das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) sowie das Deutsche Sprachdiplom Diplom Stufe II (DSD II) der Kulturministerkonferenz der Länder gleich. ⁴Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keinen der in den Sätzen 2 und 3 genannten Nachweise vorlegen können, können bereits für das auf die Bewerbung folgende übernächste Wintersemester unter der Bedingung zugelassen werden, dass bis zum Beginn des auf die Bewerbung folgenden übernächsten Wintersemesters der erforderliche Sprachnachweis vorgelegt wird. ⁵Andernfalls erlischt die Zulassung. ⁶Die Immatrikulation in den Studiengang kann erst nach Vorlage des Nachweises der Sprachkenntnisse erfolgen.

- (2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 BayHSchG. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.“

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

1. Grundkursmodule

¹Wählbare Module im Rahmen des Bereichs Grundkursmodule sind das Grundkursmodul Privatrecht und das Grundkursmodul Staatsrecht (jeweils eine Vorlesung einschließlich einer Übung). ²Eines von beiden Modulen ist zu wählen. ³Diese erstrecken sich jeweils über zwei Semester.

2. Modul Wissenschaftliches Arbeiten

Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten findet im Wintersemester statt und besteht aus einem Seminar für Masterstudierende, im Rahmen dessen eine schriftliche Seminararbeit anzufertigen und ein mit dieser inhaltlich korrespondierendes Referat zu halten ist.

3. Wahlmodule

¹Im Rahmen des Wahlmodulbereichs können drei oder – bei Wahl der Wahlmodule Privatrecht I oder Staatsrecht I – insgesamt zwei Wahlmodule aus fünf Teilgebieten gewählt werden: Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht, Internationale Bezüge des deutschen Rechts sowie Grundlagen des Rechts. ²Aus diesen Teilgebieten sind zwei Module oder ist – im Fall des Satzes 1 Var. 2 – ein Modul im Wintersemester und ein Modul im Sommersemester zu belegen. ³Das Wahlmodul Privatrecht I kann nur gewählt werden, wenn im Bereich Grundkursmodule nach Nr. 1 nicht das Grundkursmodul Privatrecht gewählt wird; das Wahlmodul Staatsrecht I kann nur gewählt werden, wenn im Bereich Grundkursmodule nach Nr. 1 nicht das Grundkursmodul Staatsrecht gewählt wird.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Prüfungsleistung sowohl im Grundkursmodul Privatrecht als auch im Grundkursmodul Staatsrecht ist eine Klausur im zweiten Semester. ²In jedem Grundkursmodul werden zwei Klausuren angeboten, von denen die bessere in die Bewertung einfließt. ³Prüfungsleistung im Modul Wissenschaftliches Arbeiten ist eine schriftliche Seminararbeit ergänzt durch ein mit dieser inhaltlich korres-

pondierendes Referat, wobei dessen Bewertung nicht in die Gesamtnote aufgenommen wird. ⁴In den Wahlmodulen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 ist als Prüfungsleistung je eine mündliche Prüfung zu absolvieren. ⁵Mündliche Prüfungen dauern etwa 15 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁶Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁷Klausuren dauern 120 Minuten. ⁸Die Seminararbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu erstellen und soll einen Umfang von zwanzig Seiten (zuzüglich Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten; § 18 Abs. 5 Sätze 2, 6 und 7 sowie Abs. 6 gelten entsprechend.“

b) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Prüfungsanforderungen und Gegenstände der Prüfungen ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden und bekannt zu machenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ²Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

6. § 11 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn das entsprechende Modul mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.“

7. § 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Stu-

dienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.“

8. In § 13 Satz 3 wird der Passus „zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) beziehungsweise des Gesetzes“ gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung gestrichen und das Wort „Note“ durch das Wort „Modulnote“ sowie das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Jede“ durch das Wort „Jedes“ und das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfungsmodul“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungsmodule“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.
- c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und das Zitat „Abs. 5“ wird durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens sechs Wochen verlängern.“

- bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
- b) Abs. 8 Satz 6 wird gestrichen.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Note im Grundkursmodul wird mit zwei multipliziert; die Note im Modul Wissenschaftliches Arbeiten wird mit eins multipliziert; die Noten in den Wahlmodulen werden jeweils mit 0,5 multipliziert, hingegen die im Wahlmodul Privatrecht I bzw. im Wahlmodul Staatsrecht I erzielte Note mit eins; die Note der Masterarbeit wird mit 1,5 multipliziert.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§14 Abs. 4 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§14 Abs. 4)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Zitat „§ 19 Abs. 3 und 4“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

15. Die §§ 27 bis 29 erhalten folgende Fassung:

„§ 27

Grundkursmodule

(1) ¹Im Bereich Grundkursmodule ist das Grundkursmodul Privatrecht oder das Grundkursmodul Staatsrecht zu wählen. ²Jedes Grundkursmodul erstreckt sich über zwei Semester und besteht in jedem Semester aus einer Vorlesung und einer vorlesungsbegleitenden Übung.

1. Grundkursmodul Privatrecht

		SWS	Credits
Vorlesung und Übung	Grundkurs Privatrecht I	8	10
Vorlesung und Übung	Grundkurs Privatrecht II	8	10

Gesamt: 1 Modul 16 20

2. Grundkursmodul Staatsrecht

		SWS	Credits
Vorlesung und Übung	Grundkurs Staatsrecht I	6	10

Vorlesung und Übung	Grundkurs Staatsrecht II	6	10
---------------------	--------------------------	---	----

Gesamt: 1 Modul		12	20
------------------------	--	----	----

(2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 10 Abs. 3 Satz 1.

(3) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog gemäß § 10 Abs. 5.

§ 28

Modul Wissenschaftliches Arbeiten

(1) Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten besteht aus:

	SWS	Credits
Seminar Wissenschaftliches Arbeiten	2	10

Gesamt: 1 Modul	2	10
------------------------	---	----

(2) Die zu erbringende Prüfungsleistung ergibt sich aus § 10 Abs. 3 Satz 3.

(3) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog gemäß § 10 Abs. 5.

§ 29

Wahlmodule

(1) ¹Im Rahmen des Wahlmodulbereichs sind drei oder – bei Wahl der Wahlmodule Privatrecht I oder Staatsrecht I – insgesamt zwei Wahlmodule aus den fünf Teilgebieten zu wählen. ²Auf Antrag des oder der Studierenden kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses andere Veranstaltungen bzw. Module der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Modul im Rahmen des Wahlmodulbereichs zulassen, sofern diese den aufgelisteten Wahlmodulen vergleichbar sind. ³Im Übrigen gilt § 4 Abs. 6 Nr. 3 Sätze 2 und 3.

1. Teilgebiet Privatrecht:

	SWS	Credits
Wahlmodul Privatrecht I		
Vorlesung und Übung Grundkurs Privatrecht I	8	10
<hr/>		
Wahlmodul Vertragliche Schuldverhältnisse		
Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse	3	5
<hr/>		
Wahlmodul Gesetzliche Schuldverhältnisse		
Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse	3	5
<hr/>		
Wahlmodul Mobiliarsachenrecht		
Vorlesung Mobiliarsachenrecht	3	5
<hr/>		
Wahlmodul Immobiliarsachenrecht		
Vorlesung Immobiliarsachenrecht	3	5
<hr/>		
Wahlmodul Familienrecht		
Vorlesung Familienrecht	2	5
<hr/>		
Wahlmodul Erbrecht		
Vorlesung Erbrecht	2	5
<hr/>		
Wahlmodul Handelsrecht		
Vorlesung Handelsrecht	2	5
<hr/>		

2. Teilgebiet Öffentliches Recht:

	SWS	Credits
Wahlmodul Staatsrecht I		
Vorlesung und Übung Grundkurs Staatsrecht I	6	10
<hr/>		
Wahlmodul Polizeirecht		
Vorlesung Polizeirecht	2	5
<hr/>		
Wahlmodul Kommunalrecht		
Vorlesung Kommunalrecht	2	5
<hr/>		
Wahlmodul Verfassungsgerichtsbarkeit		
Vorlesung Verfassungsgerichtsbarkeit	2	5
<hr/>		

3. Teilgebiet Strafrecht:

	SWS	Credits
Wahlmodul Jugendstrafrecht		
Vorlesung Jugendstrafrecht	2	5
<hr/>		
Wahlmodul Praxis der Strafverteidigung		
Vorlesung Praxis der Strafverteidigung	2	5
<hr/>		
Wahlmodul Strafvollstreckung/ Strafvollzug		
Vorlesung Strafvollstreckung/Strafvollzug	2	5
<hr/>		

4. Teilgebiet Internationale Bezüge des deutschen Rechts:

	SWS	Credits
Wahlmodul Internationales Privatrecht – Allgemeiner Teil		
Vorlesung Internationales Privatrecht – Allgemeiner Teil	2	5
<hr/>		
Wahlmodul Internationales Privatrecht – Besonderer Teil		
Vorlesung Internationales Privatrecht – Besonderer Teil	2	5
<hr/>		
Wahlmodul Internationales Zivilverfahrensrecht		
Vorlesung Internationales Zivilverfahrensrecht	2	5
<hr/>		
Wahlmodul Völkerrecht		
Vorlesung Völkerrecht – Allgemeiner Teil	2	5
<hr/>		

5. Teilgebiet Grundlagen des Rechts:

	SWS	Credits
Wahlmodul Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte		
Vorlesung Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte	2	5
<hr/>		
Wahlmodul Römische Rechtsgeschichte		
Vorlesung Römische Rechtsgeschichte	2	5
<hr/>		
Wahlmodul Methodenlehre		
Vorlesung Methodenlehre	2	5
<hr/>		
Gesamt: 2 bis 3 Module	6-11	15

(2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 10 Abs. 3 Satz 4.

(3) Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog gemäß § 10 Abs. 5.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 findet auf Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ an der Universität Passau vom 20. Mai 2010 (VABIUP S. 60) Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 30. Januar 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. September 2013, Az.: VII/2.I-10.3920/2013.

Passau, den 5. September 2013

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 5. September 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2013.